

Gastgewerbegesetz

Änderung vom 9. Dezember 2009¹

GS 37.0042

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003² wird wie folgt geändert:

§ 15

aufgehoben

Abschnittstitel nach § 17

C. Abgabe alkoholischer Getränke

§ 18 Titel

Bewilligungspflicht

§ 18 Absätze 1 und 3

¹ Die gewerbsmässige Abgabe von alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

³ Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 4 benötigen für die Abgabe alkoholischer Getränke keine zusätzliche Bewilligung.

§ 18^{bis} Verbotene Alkoholabgabe (Ausschank und Verkauf)

¹ Die Alkoholabgabe ist untersagt:

- a. an Betrunkene;
- b. mittels Automaten;
- c. auf der Strasse, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c;

¹ In der Volksabstimmung vom 7. März 2010 angenommen.

² GS 34.1331, SGS 540

- d. in Jugendclubwirtschaften;
- e. in öffentlichen Badeanlagen, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.

² Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person beziehungsweise ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.

³ Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Betriebe mit Alkoholverkauf ohne Ausschank.

§ 28 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Wenn Vorfälle nach § 29 festgestellt werden oder in anderer Weise keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung gegeben ist, können die Bewilligungsbehörden jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens Verwaltungsmassnahmen treffen, namentlich

- c. Einzug und Vernichtung der im Betrieb vorhandenen oder im Besitz von Jugendlichen befindlichen alkoholischen Getränke;

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen¹.

Liestal, 9. Dezember 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Regierungsrat am 23. März 2010 auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.